

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1967 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Juni 1967 | Nr. 10 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 24. 5. 67 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967) GVBl. II 43-18 | 95 |
| 24. 5. 67 | Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Ändert GVBl. II 41-10 | 100 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1967
(Haushaltsgesetz 1967)*

Vom 24. Mai 1967

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1967 wird

in Einnahme und Ausgabe
auf 5 170 408 800 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme
und Ausgabe
auf 4 657 211 800 Deutsche Mark,

im außerordentlichen Haushalt in Ein-
nahme und Ausgabe
auf 513 197 000 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Aus konjunkturpolitischen Grün-
den kann die Landesregierung die Ver-
fügung über bestimmte Ausgabemittel
von ihrer besonderen vorherigen Zu-
stimmung abhängig machen. Das gleiche
gilt für das Eingehen von Verbindlich-
keiten zu Lasten künftiger Rechnungs-
jahre.

(2) Bei Haushaltstiteln, die einen Bei-
trag des Bundes für die gleiche Zweck-
bestimmung vorsehen, gilt der Ansatz
im gleichen Verhältnis, in dem der Bund
seinen Beitrag mindert, als gesperrt.

§ 3

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel
sind gegenseitig deckungsfähig die An-
sätze bei

1. Titel 104 a Vergütungen der Ange-
stellten und
Titel 104 b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Beschäftigungsvergütun-
gen, Trennungsschädi-
gungen usw. und
Titel 217 Umzugskostenvergütun-
gen und Umzugskosten-
beihilfen;
3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und
Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und
Ergänzung der Geräte und
Ausstattungsgegenstände
in den Diensträumen;
4. Titel 215 a Reisekostenvergütungen
— Inlandsreisen — und
Titel 215 b Reisekostenvergütungen
— Auslandsreisen —;
5. Titel 218 Kosten für Sachverstän-
dige und
Titel 219 Gerichts- und ähnliche Ko-
sten.

* GVBl. II 43-18

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte) zur Verstärkung der bei Titel 104 a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104 b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel; die eingesparten Beträge dürfen nur zur Zahlung von Dienstbezügen für Bedienstete mit einer vergleichbaren Tätigkeit verwendet werden;
2. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
3. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze bei Kap. 18 01 bis Kap. 18 07 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Bewilligungen für Sachausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als fünf- und zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(5) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 4

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für Schreibkräfte und Reinigungskräfte. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden. Weitere Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerke zulässig.

(2) Die Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten. Abweichungen von den Stellenübersichten und über tarifliche Vergütungen nichtbeamteter Kräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Ge-

schäftsbereich eines anderen die Mittel, Planstellen und Stellen übertragen werden.

§ 5

(1) Freie und freiwerdende Stellen für planmäßige Beamte (Titel 101) und Angestellte (Titel 104 a) dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten vom Zeitpunkt des Freiwerdens an wieder besetzt werden. Dies gilt nicht für die erstmalige Besetzung der im Haushaltsplan 1967 neu ausgebrachten Stellen.

(2) Zehn vom Hundert der im Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sind als „künftig wegfallend“ zu behandeln und in Abgang zu stellen. Diese Stellen dürfen vor der Inabgangstellung innerhalb desselben Einzelplans, in Ausnahmefällen auch mit anderen Einzelplänen, gegen andere Stellen der entsprechenden Laufbahngruppen oder der den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen ausgetauscht werden.

(3) Die zuständigen Minister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 zulassen.

§ 6

(1) Für die Ausführung des Haushaltsplans werden alle Ansätze bei den allgemeinen Ausgaben und den einmaligen Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, in Höhe von fünf vom Hundert gesperrt.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses die gesperrten Beträge gegen Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans freigeben.

§ 7

Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

§ 8

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums

eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

§ 9

(1) Mittel für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte werden abweichend von § 11 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zusammen veranschlagt.

(2) Die Mittel bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) werden für übertragbar erklärt.

(3) Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 80 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(5) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn dürfen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen abweichend von § 36 Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung in Einzelfällen auch mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn Beamte der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar sind.

(6) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gilt für die Benutzung von Dienstkraftwagen der Staatssekretäre und des Präsidenten des

Rechnungshofs die für die Mitglieder der Landesregierung jeweils getroffene Regelung.

(7) In den Fällen des § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung gilt als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 und des § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 Deutsche Mark.

§ 10

§ 75 der Reichshaushaltsordnung ist in der Weise anzuwenden, daß bei Feststellung des Jahresergebnisses nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahme) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgabe) berücksichtigt werden.

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1968 (1. Oktober 1967 bis 30. September 1968) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400 und 403 bis 408 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1967 bewilligten Mittel nicht übersteigen. Die übertragbaren Titel 400, 403, 404 und 406 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1967 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 339) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1966 bleibt bis zum 31. Dezember 1967 wirksam.

§ 13

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1967 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen

Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 14

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 250 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 15

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Haushaltsrechnung abwei-

chend von § 77 der Reichshaushaltsordnung in abgekürzter Form aufzustellen und hierbei insbesondere Titel zu Titelgruppen zusammenzufassen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1967

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)**

Vom 24. Mai 1967

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. Januar 1966 (GVBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „12 000 000“ durch die Zahl „20 000 000“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird im dritten Satz nach dem Wort „Familienmitglieder“ ein Komma gesetzt und folgender Nebensatz eingefügt: „soweit dieser Personenkreis bei der Volks- und Berufszählung gesondert erfaßt wurde.“
5. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „8 600“ durch die Zahl „9 100“ ersetzt.
6. In § 18 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.
7. In § 19 wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „12 000 000“ durch die Zahl „20 000 000“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „kreisangehörigen“ gestrichen.
10. § 23 Abs. 3 wird gestrichen.
11. § 23 Abs. 4 wird Abs. 3, wobei die Worte „nach Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „nach Abs. 1 und 2“ ersetzt werden.
12. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Sonderprogramm
für gemeindlichen Straßenbau

- (1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich 23 000 000 Deutsche Mark nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.
 - (2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.
13. a) In § 36 Abs. 4 wird der Satzteil „und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen,“ gestrichen.
 - b) In § 36 Abs. 5 wird der Satzteil „sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen,“ gestrichen.
14. § 42 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 1967

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 41-10

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 40 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.